Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und Alumni. Sie kann satzungsgemäß auf Vorschlag des Vorstands durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand hat diese Beschlüsse unverzüglich umzusetzen.

§ 3 Beiträge

(1) Die **Aufnahmegebühr** für Mitglieder beträgt einmalig EUR 7.500,00.
(2) Der Beitrag für eine **Standard–Mitgliedschaft** beträgt pro Jahr EUR 6.000,00.
(3) Der Beitrag für eine **Mitgliedschaft Plus** beträgt pro Jahr EUR 7.400,00 und beinhaltet vier Weiterbildungsvoucher.
(4) Mit dem Ende eines Geschäftsjahres verfallen die nicht in Anspruch genommenen Voucher. Das Mitglied erklärt mit Aufnahme bzw. bis 3 Monate vor Geschäftsjahresende gegenüber der Geschäftsstelle seinen für die Beitragspflicht maßgeblichen Mitgliederstatus (Standard / Mitgliedschaft Plus) für das Folgejahr. Ohne Erklärung verbleibt es beim bisherigen Status, hilfsweise bei der Standard-Mitgliedschaft.
(5) Der Beitrag für Alumni beträgt pro Jahr EUR 200,00. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
(6) Änderungen von Geschäftsdaten des Mitglieds sind der Geschäftsstelle des Vereins schnellstmöglich mitzuteilen.
(7) Die festgesetzten Beträge werden durch die Geschäftsstelle des Vereins jeweils zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres, also zum 01. Oktober, erhoben.
(8) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages bzw. der Aufnahmegebühr Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig 6 Wochen nach Zugang der Rechnung.
(9) Bei unterjährigem Vereinseintritt erfolgt die Berechnung des Beitrags p. r. t. Gleiches gilt für Alumni.
(10) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch EDV. Die personen-geschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
(11) Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden zum nächsten Mal nach der Vorstandswahl 2022 und fortan alle 4 Jahre überprüft. Die Berechnung orientiert sich dabei an der kumulierten Inflation im Betrachtungszeitraum abgerundet auf ein volles Prozent.

§ 4 Vereinskonto
IBAN: DE 74 5005 0201 0200 2939 15
BIC: HELADEF 1822
Kreditinstitut: Frankfurter Sparkasse 1822

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt satzungsgemäß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Erfolgt ein Beschluss zu einer Beitragserhöhung innerhalb dieser Kündigungsfrist, hat das Mitglied ein Recht zur unverzüglichen außerordentlichen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft.

Stand: 2024